

Art. 1 § 3 ÜHG

ÜHG - Überbrückungshilfengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

§ 1 ist auf ehemalige Bundesbedienstete nur bis zu dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem diese einen Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem AIVG erwerben.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at